

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Neuerlass einer Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Penzberg**
- **Verordnung der Stadt Penzberg über die Sicherung der Gehbahnen zur Winterszeit**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 21. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Offenlegung endgültige Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 des
Eigenbetriebes Stadtwerke Penzberg**
- **Preisblatt Fernwärmeversorgung**
- **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS ab
01.01.2022**

Neuerlass einer Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Penzberg

Gebührensatzung

für die Benutzung der

„Sportstätten Penzberg“

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Penzberg erhebt für die Benutzung folgender städtischer Sportstätten durch Sportvereine, Schulen und Nutzung durch Dritte (z. B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Stadtgebiets Penzberg, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung:

- a) Sporthalle an der Seeshaupter Straße (ehemals „Wellenbadhalle“),

Seeshaupter Straße 22, 82377 Penzberg

- b) Sporthalle am Josef-Boos-Platz, Josef-Boos-Platz 3, 82377 Penzberg
- c) Sporthalle(n) an der Bürgermeister-Prandl-Volks- sowie Mittelschule, Bergstraße, 82377 Penzberg
- d) Karl-Wald-Sportstadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg
- e) Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige Verein, Gruppierung, Betrieb oder Sachaufwandsträger, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Stadt Penzberg erteilt wurde.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenhöhe

a) Sportstätten für Penzberger Vereine, Parteien, Ehrenamtsgruppen und Sachaufwandsträger im Rahmen des Schulsports

	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum	Veranstaltungen komplette Halle
Sporthalle Seeshaupter Straße	10,00 €/Std.	30,00 €/Std.	10,00 €/Std.	30,00 €/Std.
Sporthalle Josef-Boos-Platz	10,00 €/Std.	30,00 €/Std.	10,00 €/Std.	30,00 €/Std.

Schulsportthalle Bgm.-Prandl-Schule je Halle	10,00 €/Std.			
--	--------------	--	--	--

Sportstadion Karl-Wald-Straße	20,00 €/Std.			
-------------------------------	--------------	--	--	--

	½ Platz	Platz komplett
Kunstrasenplätze	10,00 €/Std.	20,00 €/Std.

b) Sportstätten für Penzberger Betriebe (Sportnutzung) sowie externe Vereine

	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum
Sporthalle Seeshaupter Straße	25,00 €/Std.	75,00 €/Std.	25,00 €/Std.
Sporthalle Josef-Boos-Platz	25,00 €/Std.	75,00 €/Std.	

Schulsporthalle Bgm.-Prandl-Schule je Halle	25,00 €/Std.		
---	--------------	--	--

		Zuschauereinnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen mit Eintrittspreis	Flutlichtzuschlag
Sportstadion Karl-Wald-Straße	100,00 €/Std.	Ab 100 Zuschauern 20%	10,00 €/Std.

	½ Platz	Platz komplett	Zuschauereinnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen mit Eintrittspreis	Flutlichtzuschlag
Kunstrasenplätze Karl-Wald-Straße	50,00 €/Std.	100,00 €/Std.	Ab 100 Zuschauern 20%	10,00 €/Std.

c) Sportstätten für Betriebs- bzw. Privatveranstaltungen, darunter auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulsports

	Auf-/Abbau pro Tag / Nutzung pro Tag
Sämtliche Sportstätten	500,00 €

**§ 4
Gebührenpflicht / Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten, beziehungsweise für eine Sportanlage mit dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Stunden- und Tagessätze gelten je angefangene Stunde bzw. je angefangenen Tag.
- (3) Als Abrechnungszeitraum wird das Kalenderjahr festgesetzt. Hierbei erfolgt die Abrechnung jährlich, im ersten Quartal des auf den Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) folgenden Jahres. Die Gebühren für eine Benutzung durch die in § 3 Buchstaben b) und c) dieser Satzung aufgeführten Nutzer werden unmittelbar nach der Beendigung der zugeteilten Nutzungszeit in Rechnung gestellt.

- (4) Die Gebühren werden für Vereine und Ehrenamtsgruppen gemäß § 3 Buchst a) dieser Satzung, drei Monate nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Für alle anderen Gebührenschuldner dieser Satzung gelten 14 Tage.

§ 5 Gebührenermäßigungen / Zuschläge

- (1) Bei einer Doppelbuchung von Hallen- und Freisportflächen, wird die Gebühr um das jeweils günstigere Nutzungsentgelt vermindert.
- (2) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres für einen Nutzer gem. § 3 Buchstabe a) dieser Satzung wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahl bemisst.
- (3) Sollten nach einer Nutzung der Sportstätten außerordentliche Reinigungsarbeiten notwendig werden (etwa Müll- und Kabinenreinigung etc.) werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Umsatzsteuer

Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2021 in Kraft.

Penzberg, 16.12.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Verordnung der Stadt Penzberg über die Sicherung der Gehbahnen zur Winterszeit

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Penzberg folgende

Verordnung

§1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf den öffentlichen Gehwegen in der Stadt Penzberg zur Winterszeit

§2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG und des §1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FSrtG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen
- (2) Gehbahnen sind
- a. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
- oder
- b. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienende Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus
- oder
- c. bei überbreiten Gehwegen im Innenstadtbereich bis zu einer Breite von 2,50 m gemessen von der Grundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Der verkehrsrechtliche Begriff der geschlossenen Ortschaft, der durch Ortstafeln bestimmt ist, bleibt unberührt.

§3 **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger), oder deren Grundstücke mit einem bewohnbaren Gebäude bebaut sind und über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 5 bestimmte Sicherungsfläche auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 4 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche (§ 5) an Werktagen bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen, (z. B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Gestattet ist jedoch die Verwendung eines Splitt-Salz- oder ein Sand-Salz-Gemisches, bei dem der Salzanteil nach Gewichtsanteilen 10 von Hundert nicht übersteigen darf. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) eingesetzt werden, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.

Die Sicherungsmaßnahmen sind an Werktagen bis 19. 00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die vorgenannte Regelung gilt für Gehbahnen auf der Fahrbahn in verkehrsberuhigten Bereichen (ausgewiesen durch Verkehrszeichen VZ 325) nur insoweit als eine Räumung durch die Stadt Penzberg oder einen beauftragten Dritten noch nicht erfolgt ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- (3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von privaten Grundstücken auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu lagern.

§5 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist der Teil des öffentlichen Gehweges der an die gemeinsame Grenze mit dem Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt.

§6 Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterliegern

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 7 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§7

Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabstände in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

§8

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 7 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer

- a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 3 und 4 die Gehbahnen nicht, nicht rechtzeitig oder unbeschadet des § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 mit unerlaubten Mitteln wie Salz oder ätzenden Mitteln sichert,
oder
- b. Schnee oder Eis von privaten Grundstücken auf den öffentlichen Verkehrsflächen lagert.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit der Stadt Penzberg vom 03.11.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 10.11.2010 außer Kraft.

Penzberg, 15.12.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 21. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat am 14.12.2021 die 21. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 21. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg mit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses in Kraft.

Jedermann kann die 21. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg und die Begründung jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a beachtliche Fehler

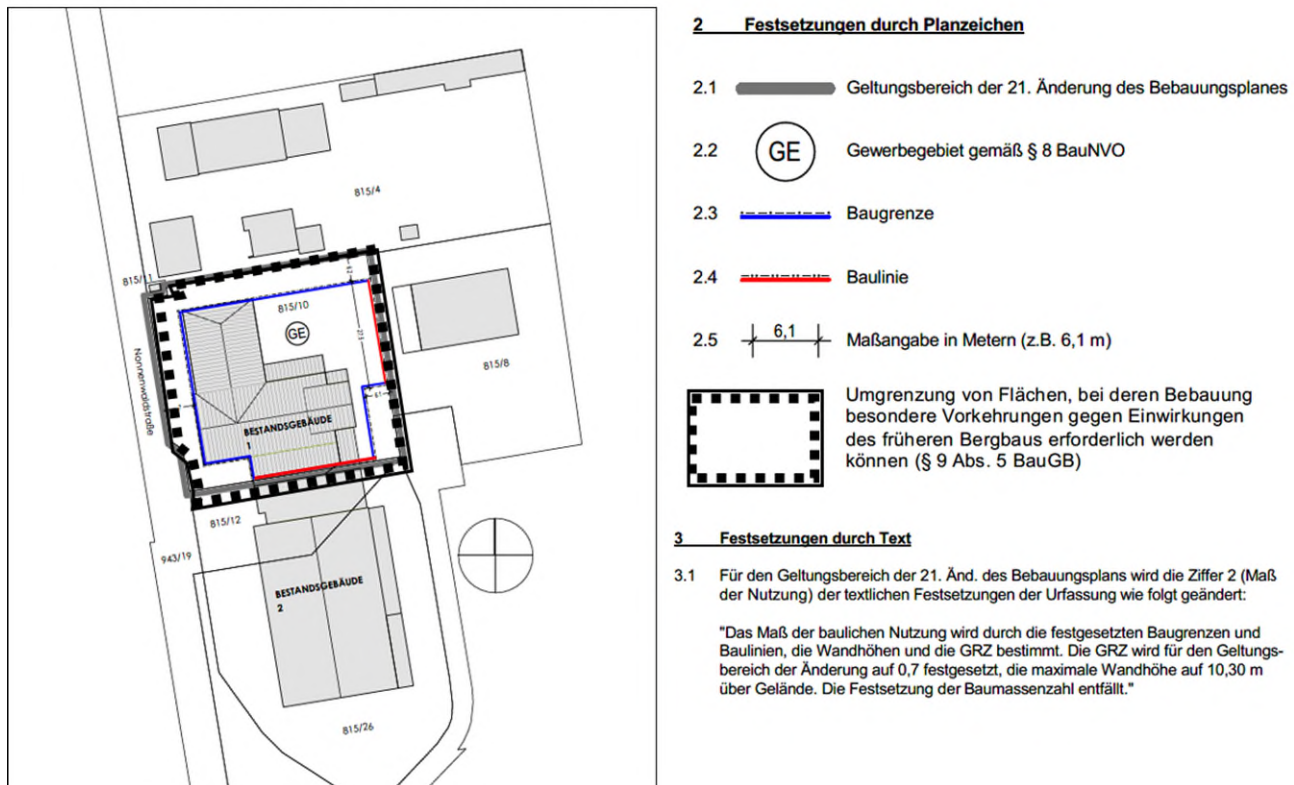
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 21. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

21. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auf der Grube“



Penzberg, 17.12.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Offenlegung endgültige Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Stadtwerke Penzberg

Der Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke wurde durch die bestellten Prüfer, PKF Fasselt Schläge Partnerschaft mbB, geprüft.

„Der Bestätigungsvermerk der PKF lautet wörtlich:

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg, Penzberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg, Penzberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Bayern (KUV Bay) i. V. m. den deutschen, für

Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Nürnberg, 26.11.2021
PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Jahn / Sommer
Wirtschaftsprüfer“

Laut Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird für den Gesamtbetrieb ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 55.889,08 € ausgewiesen.

Die Feststellung, samt Ergebnisverwendung des o. g. Abschlusses durch den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg erfolgte in der Sitzung vom 08.12.2021.

Der Jahresverlust wird lt. Beschluss auf neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresabschluss (Bilanz- und Erfolgsrechnung), sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.01.2022 bis einschl. 13.01.2022 beim Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3 (I.OG 04) und zwar von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass der Zutritt in die Stadtwerke Penzberg nur mit dem Nachweis einer der 3G-Regeln sowie vorheriger Terminvereinbarung gestattet ist.

Penzberg, den 16.12.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Preisblatt Fernwärmeversorgung Nr. 112 (gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022)

1. Wärmepreise

1.1 Jahresgrundpreis (GP)

Der Jahresgrundpreis für die angemeldete Wärmeleistung beträgt:

	netto	inkl. Umsatzsteuer (brutto)
1 - 25 kW	48,69 €/kW und Jahr	57,94 €/kW und Jahr
26 - 125 kW	43,28 €/kW und Jahr	51,50 €/kW und Jahr
126 - 375 kW	37,87 €/kW und Jahr	45,06 €/kW und Jahr
> 375 kW	32,46 €/kW und Jahr	38,62 €/kW und Jahr

1.2 Jahresmesspreis (MP)

Der Jahresmesspreis beträgt:

(netto)	inkl. Umsatzsteuer (brutto)
220,94 €/Jahr	262,92 €/Jahr

1.3 Arbeitspreis (AP)

1.3.1 Bei Fernwärmeabnahme entsprechend den TAB, Ziffer 5 (Jahresmittel der sekundärseitigen Rücklauftemperatur kleiner-gleich 50 °C)

Der Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge beträgt:

	netto	inkl. Umsatzsteuer (brutto)
1 - 50 MWh/a	52,45 €/MWh (5,25 ct./kWh)	62,42 €/MWh (6,24 ct./kWh)
51 - 250 MWh/a	48,57 €/MWh (4,86 ct./kWh)	57,80 €/MWh (5,78 ct./kWh)
251 – 750 MWh/a	44,68 €/MWh (4,47 ct./kWh)	53,17 €/MWh (5,32 ct./kWh)
> 751 MWh/a	40,80 €/MWh (4,08 ct./kWh)	48,55 €/MWh (4,85 ct./kWh)

1.3.2 Bei Fernwärmeabnahme abweichend von den TAB, Ziffer 5 (Jahresmittel der sekundärseitigen Rücklauftemperatur größer 50 °C)

In diesem Fall (nach Prüfung des Einzelfalls und nach Rücksprache mit dem Kunden) wird der Arbeitspreis angepasst und dieser angepasste Arbeitspreis abgerechnet.

Der angepasste Arbeitspreis AP_A für die Fernwärmeabnahme errechnet sich nach der Formel:

$$AP_A = AP * (1 + 0,005 * (T_{RK} - 50))$$

T_{RK} = Jahresmittel der Rücklauftemperatur in der Kundenanlage in Grad Celsius
(gewichtet über die bezogene Wärmemenge, bezogen auf das Abrechnungsjahr)

Dabei ist AP der Arbeitspreis, der sich aus Ziffer 1.3.1. und Ziffer 2.3. ergibt.

1.4 Emissionspreis (EP)

Der Emissionspreis für die abgenommene Wärmemenge beträgt:

netto	inkl. Umsatzsteuer (brutto)
5,25 €/MWh (0,53 ct./kWh)	6,25 €/MWh (0,62 ct./kWh)

2. Preisänderungen

Die Wärmepreise sind jeweils zum 01. Januar eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln (Ziffern 2.1 bis 2.4) sowie unter Berücksichtigung der unter der Ziffer 2.5 genannten Formelzeichen und Basiswerte zu ermitteln und automatisch anzupassen.

Die Summanden in den Klammern der Preisänderungsklauseln und die Summe werden hierbei auf 6 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

2.1 Änderung des Jahresgrundpreises gemäß Ziffer 1.1:

Der neue Jahresgrundpreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$GP_{\text{Neu}} = GP_0 * (0,7 * I / I_0 + 0,3 * L / L_0)$$

2.2 Änderung des Jahresmesspreises gemäß Ziffer 1.2:

Der neue Jahresmesspreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$MP_{\text{Neu}} = MP_0 * (0,3 * I / I_0 + 0,7 * L / L_0)$$

2.3 Änderung des Arbeitspreises gemäß Ziffer 1.3:

Der neue Arbeitspreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$AP_{\text{Neu}} = AP_0 * (0,1 * L / L_0 + 0,5 * HHS / HHS_0 + 0,2 * EG / EG_0 + 0,1 * ST / ST_0 + 0,1 * W / W_0)$$

2.4 Änderung des Emissionspreises gemäß Ziffer 1.4:

Bei unmittelbaren oder mittelbaren Kostensteigerungen durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist, welche die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Wärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, passen die Stadtwerke Penzberg den Emissionspreis nach billigem Ermessen jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres mit Wirkung für die Zukunft entsprechend an.

Die Kosten aus dem BEHG steigen nach dem aktuell gültigen BEHG (Stand: Juli 2021) im Zeitraum von 2021 – 2025 im Umfang der gesetzlich festgelegten Preise für Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 BEHG.

Emissionsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Festpreis je Emissionszertifikat	25 Euro	30 Euro	35 Euro	45 Euro	55 Euro

Ab 2026 bildet sich der Preis für Emissionszertifikate in Versteigerungen (§ 10 Abs. 1 BEHG) und im freien Handel (§ 9 Abs. 2 BEHG). Die Stadtwerke Penzberg sind berechtigt, für die BEHG Kostenveränderungen ab 2026 die Preisanpassung Ziffer 2.4 durch eine Preisanpassungsformel zur automatischen Anpassung des Emissionspreises zu ergänzen.

2.5 Formelzeichen und Basiswerte:

Die in Ziffer 2.1 bis 2.3 verwendeten Formelzeichen und Basiswerte bedeuten:

GP_{Neu} = neuer Jahresgrundpreis

GP_0 = Basis-Jahresgrundpreis

GP_0 (Basis-Jahresgrundpreis)	netto
1 - 25 kW	45,00 €/kW und Jahr
26 - 125 kW	40,00 €/kW und Jahr
126 - 375 kW	35,00 €/kW und Jahr
> 375 kW	30,00 €/kW und Jahr

MP_{Neu} = neuer Jahresmesspreis

MP_0 = Basis-Jahresmesspreis

MP_0 (Basis-Jahresmesspreis)	netto
Pro Jahr	200,00 €/Jahr

AP_{Neu} = neuer Arbeitspreis

AP_0 = Basis-Arbeitspreis

AP_0 (Basis-Arbeitspreis)	netto
1 - 50 MWh/a	54,00 €/MWh
51 - 250 MWh/a	50,00 €/MWh
251 - 750 MWh/a	46,00 €/MWh
> 751 MWh	42,00 €/MWh

I = Investitionsgüterindex

Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, laufende Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (GENESIS-Tabellencode: 61241-0004; Sonderpositionen; GP-Nummer: GP-X002).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober bis Dezember des Vorjahres und Januar bis September des Vorjahres ergibt.

I_0 = Basiswert des Investitionsgüterindex

Der Basiswert des Investitionsgüterindex beträgt 100,3 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von November 2015 bis April 2016 (Basisjahr 2015 = 100).

L = Lohnindex

Lohnindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 16 – Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten, Tabellenteil 2, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2.1 Deutschland, Buchstabe D Energieversorgung (GENESIS-Tabellencode: 62221-0002; Positionsnummer: WZ08-D).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für den Zeitraum 4. Quartal des Vorjahres und 1. Quartal bis 3. Quartal des Vorjahres ergibt.

L_0 = Basiswert des Lohnindex

Der Basiswert des Lohnindex beträgt 90,3 mit Stand zum 4. Quartal 2015 (Basisjahr 2020 = 100).

HHS = Holzhackschnitzelpreis

Holzhackschnitzelpreis nach dem Index von C.A.R.M.E.N. e. V. (in EUR/MWh) für Waldhackschnitzel (WG 35 gesamt).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus dem Monatswert für den Dezember des Vorjahres und den Monatswerten für März, Juni und September des Vorjahres ergibt.

HHS_0 = Basiswert des Holzhackschnitzelpreises

Der Basiswert des Holzhackschnitzelpreises beträgt 29,22 EUR/MWh und ist der Durchschnittswert aus den Monatswerten des Holzhackschnitzelpreises für den Dezember des Jahres 2015 (30,10 EUR/MWh) und den März des Jahres 2016 (28,33 EUR/MWh).

EG = Erdgasindex

Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 652 Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂-Abgabe (GENESIS-Tabellencode: 61241-0004; Sonderpositionen; GP09-352224101).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober bis Dezember des Vorvorjahres und Januar bis September des Vorjahres ergibt.

EG_0 = Basiswert des Erdgasindex

Der Basiswert des Erdgasindex beträgt 86,8 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindex von November 2015 bis April 2016 (Basisjahr 2015 = 100).

ST = Stromindex

Stromindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 622 Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen (GENESIS-Tabellencode: 61241-0004; 6-Steller; GP-Nummer: GP09-351113).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober bis Dezember des Vorvorjahres und Januar bis Oktober des Vorjahres ergibt.

ST_0 = Basiswert des Stromindex

Der Basiswert des Stromindex beträgt 100,3 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Stromindex von November 2015 bis April 2016 (Basisjahr 2015 = 100).

W = Wärmeindex

Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Umlage) des Statistischen Bundesamtes (GENESIS-Tabellencode: 61111-0006; Sonderpositionen; Positionsnummer CC13-77).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober bis Dezember des Vorvorjahres und Januar bis September des Vorjahres ergibt.

W_0 = Basiswert des Wärmeindex

Der Basiswert des Wärmeindex (Fernwärme einschließlich Umlage) beträgt 95,4 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen dieses Wärmeindex von November 2015 bis April 2016 (Basisjahr 2015 = 100).

2.6 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Die Stadtwerke Penzberg sind berechtigt und verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

- von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
- von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen
(z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, BEHG, EDL-G, etc.),

- von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen,

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar verändern, die Preise entsprechend anzupassen.

- 2.7 Änderungen der Preise nach den Ziffern 2.1 bis 2.6 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Anpassungen der Preise nach Ziffer 2.6 können bereits zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.

Die Stadtwerke Penzberg werden den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung darüber hinaus in Textform durch ein aktualisiertes Preisblatt informieren. Die Anpassung wird dem Kunden mitgeteilt, sobald die erforderlichen Indexwerte nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 vollständig vorliegen (in der Regel im Dezember vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt), spätestens jedoch zwei Wochen nach Veröffentlichung der dieser Indizes. Die Übersendung des geänderten Preisblattes nach dem Anpassungszeitpunkt (01. Januar) hindert nicht die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt, sofern die Indizes noch vor dem Anpassungszeitpunkt veröffentlicht waren.

- 2.8 Anpassung der Preisänderungsklauseln:

Die Stadtwerke Penzberg sind berechtigt und verpflichtet, die jeweilige Preisanpassungsklausel entsprechend anzupassen, wenn und soweit

- ein in einer Preisänderungsklausel nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
- ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung der Stadtwerke Penzberg wesentlich genauer abbildet,
- sich eine Gestehungskostenart oder das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich ändert, sodass das tatsächliche Verhältnis und die Verhältnisse der Preisänderungselemente wesentlich voneinander abweichen, oder
- sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung der Preisänderungsklauseln zugrunde lagen, wesentlich ändern.

Änderungen der Preisänderungsklauseln werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe in Textform wirksam, die spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Änderung erfolgen muss.

- 2.9 Indexrevision:

Soweit das Statistische Bundesamt einen in den Ziffern 2.1 bis 2.3 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. Indexrevision oder Umbasierung), so sind die Basiswerte (z.B. IG₀, L₀, EG₀, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte des Basiszeitraums auf Grundlage des neuen Basisjahres zu ersetzen. Ausschlaggebend hierfür sind die vom Statistischen Bundesamt in den „Langen Reihen“ veröffentlichten Werte. Eventuelle

Änderungen von laufenden Nummern sind entsprechend umzusetzen. Das Recht zur Anpassung nach Ziffer 2.7 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

2.10 Erläuterungen:

Mit dem Wärmeindex W werden die Verhältnisse des Wärmemarkts im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet.

Mit den übrigen Indizes wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme durch die Stadtwerke Penzberg berücksichtigt.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Alternativ können die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes auch direkt über die GENESIS-Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) mithilfe der angegebenen Tabellencodes und Positionsnummern bzw. GP-Nummern abgerufen werden.

Der Index von C.A.R.M.E.N. e. V. wird unter <https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/marktpreisvergleich> veröffentlicht.

2.11 Eine Leistungsbestimmung nach den Ziffern 2.4, 2.6 oder 2.8 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn der Stadtwerke Penzberg erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit den niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Ziffern 2.4, 2.6 oder 2.8 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.

2.12 Zu den Nettopreisen wird Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

Penzberg, den 16.12.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 24.11.2009 (5. Änderungssatzung)

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg erlässt folgende Satzung:

I. Änderungen

1. § 11 Abs. 2 Satz 2 lautet neu: „Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,20 EUR pro Kubikmeter.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Penzberg, den 16.12.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister